

chen- und Schuldienern zu gewährende Leistungen, welche nach §. 23 (des Entwurfes, §. 8 des Gesetzes) ablöslich sind, nicht etwa als unter b. begriffen angesehen werden, dürfte folgende Fassung des preussischen Gesetzes:

„auf Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeinde- und Kirchenverhältnisse entspringen ic.

der Feststellung beider Begriffe mehr entsprechen. (Vand. Act. v. J. 1831. 4. Bd. S. 2063.)

Klar und deutlich geht hieraus hervor der Sinn, welchen man dem Begriffe „Parochiallasten“ untergelegt wissen wollte. Nur diejenigen Leistungen sollen unter diesem Ausdrucke verstanden werden, welche ihre Begründung in dem öffentlichen Rechte suchen, und solche mithin in dem Kirchenverhältnisse finden. Unter diese gehören aber in Sachsen diejenigen Entrichtungen, welche man unter dem Ausdrucke „Zehnten“ begreift, keineswegs.

Der Zehnte, dieser aus der israelitischen Verfassung in das Christenthum mit übergegangene, und bei der Kirchenreformation in hiesigen Landen beibehaltene Gebrauch, beruht auf Privatrechtstiteln, muß besonders erworben sein, und daher im Zweifelsfalle von dem Zehntberechtigten bewiesen werden, haftet auch nicht auf allen Grundstücken. Von diesem Gesichtspunkte aus, und daß der Zehnte besonders erworben sein müsse, hat die sächsische Gesetzgebung denselben stets betrachtet, deshalb auch zwischen zehntfreien und zehntbaren Aeckern unterschieden.

Gen. Art. v. 1557. §. von den Zehnten,

Gen. Art. 22. v. J. 1580.

Synod. Decr. von 1624. 1673. §. 62. 66.

Hätte die ältere Gesetzgebung nicht schon den Zehnten, als ein auf Privatrechtstiteln beruhendes Institut betrachtet, welches den Parochiallasten nicht beizuzählen sei, so würde dies wenigstens aus der neueren Gesetzgebung, die in dem Ablösungsgesetze enthalten ist, folgen, da die Stände den Begriff der Parochiallasten so deutlich haben bezeichnet wissen wollen, und sich selbst noch dahin aussprachen, daß die Kirchen- und Schuldienern zu gewährenden Leistungen allerdings ablösbar wären.

So unzweifelhaft schon diese angezogene Stelle die Behauptung darstellt, daß der geistliche Decem ebenfalls nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes zu beurtheilen sei, so findet dieselbe noch ihre Begründung in folgender in derselben ständischen Schrift enthaltenen Aeußerung.

Zu §. 56 des Entwurfes (§. 97 des Gesetzes), in welcher von einem Abzug von 10 Procent die Rede ist, der stattfinden sollte von den ermittelten Durchschnittspreisen des Sackzehnten und anderen Zinsgetreides, bemerkten die Stände,

daß der in Antrag gebrachte Abzug von 10 Procent, so viel bekannt, in keiner Gesetzgebung über diesen Gegenstand angenommen worden sei und durch die hinzugefügte Bemerkung:

daß kein Zehntpflichtiger seinen Zehnten in einer bessern Art Früchte abzuführen schuldig sei, als derselbe selbst erbaue,

nicht gerechtfertigt werde, da hieraus nicht folge, daß allgemein der Pflichtige um 10 Procent schlechteres Getreide baue, als solches, welches um den mittlern Marktpreis verkauft wird, denn dann müsse auch dieser Abzug bei dem unmittelbar vom Felde zu entnehmenden Zehnten angenommen werden, was jedoch nicht geschehen sei. Aus dem Umstande, daß manche Zinspflichtige schlechteres Getreide liefern, als sie selbst erbauen, könne kein rechtlicher Grund für diesen Abzug entnommen werden. Namentlich würden die

Geistlichen, welchen gewöhnlich gutes Getreide geliefert werde, hierdurch beeinträchtigt werden, da doch das Zinsgetreide als ein Theil ihres Gehaltes betrachtet werden müsse.

Diese beispielsweise erfolgte Erwähnung des geistlichen Decem giebt nun ebenfalls unzweifelhaft zu erkennen, daß derselbe der Ablösung unterliegen soll, und man ihn schon bei Entwurfung des Ablösungsgesetzes im Auge gehabt habe.

Wenn auch die hohe Staatsregierung dem Antrage der Stände, dem Ausdrucke „Parochiallasten“ die veränderte Fassung zu geben, nicht Beifall gegeben, vielmehr in das Gesetz dieselbe Fassung aufgenommen hat, welche schon der Entwurf enthielt, so hat sich dieselbe doch mit der Deutung, welche die Stände diesem Begriffe gegeben hatten, vollständig einverstanden erklärt, und eben wegen dieser übereinstimmenden Ansichten der gesetzgebenden Gewalten für überflüssig erachtet, eine andere, aus einer fremden Gesetzgebung entlehnte, Fassung in das Gesetz überzutragen.

Aus alle diesem ergiebt sich, daß die an die Geistlichen und Schuldiener zu leistenden Entrichtungen den §. 52 unter b des Ablösungsgesetzes aufgeführten Parochiallasten nicht beizuzählen sind, sonach eine Ausnahme von den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes nicht bilden, vielmehr ebenso wie alle übrigen Abentrichtungen, welche auf Grundstücken haften, der Ablösung unterworfen sind.

So unbezweifelt gerechtfertigt sonach die schon oben ausgesprochene Ansicht der Deputation, daß die in Frage befangenen Entrichtungen der Ablösung unterliegen, aus den dem Ablösungsgesetze vorangegangenen Verhandlungen erscheint, so begünstigt wird dieselbe aber auch durch die Absicht und den Zweck des Ablösungsgesetzes selbst.

Freiheit des ländlichen Grundbesitzes, und freier Gebrauch der Zeit und Kräfte waren die Grundideen, welche das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen hervorriefen. Denselben würde man entgegenhandeln, wollte man die an die Geistlichen und Schuldiener zu entrichtenden Leistungen von der Ablösung ausnehmen. Am allerauffallendsten würde dies bei dem Natural- oder sogenannten Garbenzehnten, welcher unmittelbar vom Felde selbst entnommen wird, erscheinen. Der Besitzer eines solchen zehntpflichtigen Grundstückes verbliebe immer behindert in der freien Gebahrung seines Grundstückes, und bei dem Sackzehnten, wenn auch weniger fühlbar, vermöchte doch der Eigenthümer nicht alles das, was er auf seinem Grund und Boden erbauet, frei und ungehindert zu benutzen.

Der Zweck des Ablösungsgesetzes unterstützt mithin auch die Ansicht, daß die an die Geistlichen und Schuldiener zu entrichtenden Leistungen ablösbar sind.

Schon in dem allerhöchsten Decrete sind Andeutungen enthalten über die Größe der abzulösenden Gegenstände, um die es sich handelt. Unvollständig nur konnten dieselben gegeben werden, da damals die Beträge der Schönburgschen Receßherrschaften noch nicht eingegangen waren. Die hohe Staatsregierung hat diese Angaben neuerlich vervollständigt.

Die sämtlichen Natural- und Sackzehnten, welche an Geistliche und Schullehrer im Königreiche Sachsen zu entrichten sind, betragen

37,802 Scheffel Roggen und Weizen, und

23,148 Scheffel Hafer und Gerste.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß dieses Resultat in Betreff des Naturalzehnten nur annäherungsweise hat gefunden